

SLD Schmid Lindheim Dirmeier PartGmbH · Ladehofstr. 28 · 93049 Regensburg

An alle Mandanten der

SLD Schmid Lindheim Dirmeier PartGmbH

## Mandanteninformationsschreiben Corona-Krise (UPDATE)

Liebe Mandanten,

wie in unserem letzten Mandanteninformationsschreiben vom 30. Oktober 2020 bereits angekündigt, möchten und werden wir Sie gerne weiterhin unterstützen und über die bereits bestehenden, vor allem aber über die neu verabschiedeten Corona-Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder informieren.

Neben der bereits laufenden und noch bis 31. Januar 2021 zu beantragenden **Überbrückungshilfe II** wurde nun seitens der Regierung das konkrete Verfahren zur sog. „**Corona-Novemberhilfe**“ verabschiedet. Ferner stellt der Bund als Verlängerung der Überbrückungshilfe II mit der **Überbrückungshilfe III ab Januar 2021** eine weitere Unterstützungsmaßnahme in Aussicht, welche zusätzlich eine „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“ enthalten soll.

Damit kristallisieren sich zum aktuellen Zeitpunkt drei wesentliche Unterstützungsmaßnahmen heraus, welche wir Ihnen im Folgenden darstellen und erläutern möchten:

### A. Überbrückungshilfe II

### B. Corona-Novemberhilfe

### C. Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbstständige

**SLD Schmid Lindheim Dirmeier PartGmbH** Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater Rechtsanwälte

**Büro Regensburg** (Kanzleisitz)  
Ladehofstraße 28, 93049 Regensburg  
Telefon: 0941 / 2 97 73 0  
Telefax: 0941 / 2 97 73 50  
E-Mail: [kanzlei@sld-partner.de](mailto:kanzlei@sld-partner.de)

**Werner Schmid**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Dr. Christoph Lindheim**

Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm.  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Matthias Wolf**

Steuerberater

**Christian Schweiger**

Steuerberater

**Dr. Wolfgang Lindheim**

Steuerberater

**Werner Schultes**

Steuerberater

**Büro Neutraubling**

Teichstraße 5, 93073 Neutraubling  
Telefon: 09401 / 92 69-0  
Telefax: 09401 / 92 69-29  
E-Mail: [neutraubling@sld-partner.de](mailto:neutraubling@sld-partner.de)

**Hans Dirmeier**

Steuerberater

**Simon Paulus**

Rechtsanwalt

**Büro Straubing**

Mühlsteingasse 7 b, 94315 Straubing  
Telefon: 09421 / 5 32 57-0  
Telefax: 09421 / 5 32 57-50  
E-Mail: [straubing@sld-partner.de](mailto:straubing@sld-partner.de)

**Dr. Florian Maier, LL.M.**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Dr. Florian Wintermeier**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

[www.sld-partner.de](http://www.sld-partner.de)

## A. Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II wurde als Verlängerung der bereits von uns vorgestellten Überbrückungshilfe I beschlossen und **läuft noch bis zum 31. Januar 2021**. Sie umfasst den Förderzeitraum September bis Dezember 2020.

Die Antragsvoraussetzungen wurden etwas erleichtert, das grundsätzliche Gerüst und die Art der Antragstellung werden jedoch analog zur Überbrückungshilfe I fortgeführt. Im Wesentlichen wurden folgende Aspekte im Vergleich zur Überbrückungshilfe I (vgl. unser Mandanteninformationsschreiben vom 19.06.2020) modifiziert:

### 1. Antragsberechtigte

- (Gemeinnützige) Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb, die nicht bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und vor dem 1. November 2019 gegründet wurden.
- Die Corona-Krise musste zu anhaltenden Einschränkungen der Geschäftstätigkeit führen, vollständig oder zu wesentlichen Teilen:
  - **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, **oder**
  - **Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 30 % in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
  - Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen mit dauerhafter Teilnahme am wirtschaftlichen Markt wird statt der Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.
- Antragsberechtigung liegt bereits **ab einem Beschäftigten** vor, Soloselbstständige und Freiberufler gelten als Unternehmer mit einem Beschäftigten.
- **Unternehmensgründung nach dem 30. Juni 2019:** Zum Nachweis des 50% Umsatzeinbruchs in zwei zusammenhängenden Monaten sind die Vorjahresmonate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
- **Ende der Antragsfrist: 31. Januar 2021**

## 2. Förderfähige Kosten

- Gemäß dem Bayerischen Staatsministerium sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und **nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste förderfähig:**
  1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke, Räumlichkeiten und weitere Mietkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, private Mietkosten sind ausgenommen.
  2. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.
  3. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.
  4. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
  5. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.
  6. Grundsteuern
  7. Betriebliche Lizenzgebühren
  8. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
  9. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe II anfallen.
  10. **Personalaufwendungen im Förderzeitraum**, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden **pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten** der hier aufgeführten Ziffern 1 bis 9 gefördert; Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
  11. Kosten für Auszubildende
  12. **Aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlte Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen**, die
    - zwischen dem 18. März und 18. September 2020 gebucht wurden oder zwar vor dem 18. März gebucht, aber erst nach dem 31. August angetreten worden wären **und**
    - seit dem 18. März 2020 storniert wurden (Rücktritt des Reiseveranstalters oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) **und**
    - die bis zum 31. Dezember 2020 von den Reisenden angetreten worden wären, werden den Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 gleichgestellt.
- Die förderfähigen Fixkosten müssen im **Förderzeitraum zur Zahlung fällig** sein. Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. September 2020 bestand und im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung).

### 3. Art und Berechnung der Förderung

- Die Überbrückungshilfe II wird höchstens **für die vier Monate September bis Dezember 2020** gewährt. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.
- Als Überbrückungshilfe **erstattet werden**
  - bei Umsatzeinbruch von mehr als 70%: 90% der förderfähigen Fixkosten
  - bei Umsatzeinbruch von 50% bis 70%: 60% der förderfähigen Fixkosten
  - bei Umsatzeinbruch von 30% bis 50%: 40% der förderfähigen Fixkostenim Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat
- **Unternehmensgründung zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019:** Zum Nachweis des Umsatzrückgangs sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.
- Unternehmen, die **nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet** worden sind, sind **nicht antragsberechtigt**.
- Die maximale Förderung beträgt EUR 50.000 pro Monat, damit insgesamt EUR 200.000 im Förderzeitraum.

## B. Corona-Novemberhilfe

Die sog. Corona-Novemberhilfe soll als freiwillige Zahlung gewährt werden, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen gemäß dem Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 („Lockdown“) erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Da es sich dabei um eine Billigkeitsleistung handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf diese Zahlungen, die Entscheidung über den Antrag wird die jeweilige Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen Ihrer verfügbaren Haushaltsmittel treffen.

### 1. Antragsberechtigung

#### a. Direkte Antragsberechtigung

- Alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die durch den „Lockdown“ im November 2020 ihren **Geschäftsbetrieb einstellen mussten**. Darunter fallen insbesondere und nicht abschließend:
  - ✓ **Gastronomie** (Restaurants, Kneipen, Bars, Bistros, Cafés etc.)  
Ausnahme: Lieferdienste, Kantinen, Essen zum Mitnehmen
  - ✓ **Freizeiteinrichtungen** (Clubs, Discos, Kino, Spaßbäder, Freizeitparks, Tanzschulen etc.)
  - ✓ **Sporteinrichtungen** (Fitnessstudios, Schwimmbäder, Amateursportbetrieb etc.)
  - ✓ **Kultureinrichtungen** (Theater, Opern- und Konzerthäuser, Messen etc.)
  - ✓ **Dienstleistungsbetriebe** (Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, Bordelle etc.)
  - ✓ **Beherbergungsbetriebe** (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.)
- **Soloselbstständige** sind bis zum Förderhöchstsatz von EUR 5.000 direkt antragsberechtigt ohne die Einschaltung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

#### b. Indirekte Antragsberechtigung

- Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig **80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt** von den Schließungsmaßnahmen **betroffenen Unternehmen** erzielen.
- **Mittelbar betroffene Unternehmen**, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte als indirekt betroffenes Unternehmen (z.B. Veranstaltungsagenturen) erzielen.

*Beispiel: Ein Caterer beliefert eine Messe (direkt betroffenes Unternehmen) über eine Veranstaltungsagentur (Dritter, indirekt betroffenes Unternehmen) und ist auch dann als mittelbar betroffenes Unternehmen antragsberechtigt, wenn er 80 % seiner Umsätze mit der Veranstaltungsagentur macht.*

### c. Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen

- **Definition verbundenes Unternehmen:**
  - ✓ Unternehmen mit Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses;
  - ✓ Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - ✓ Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
  - ✓ Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - ✓ Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.
- **Antragstellung:** Nur ein Antrag für alle Verbundunternehmen.
- Die **Umsätze** werden **kumuliert**.
- Umsätze eines Verbundunternehmens, die auf Ebene eines anderen Verbundunternehmens Kosten darstellen, sind nicht zu berücksichtigen.
- **Antragsvoraussetzungen:** Mehr als 80% des Gesamtumsatzes muss auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfallen.

## 2. Laufzeit, Bemessungsgröße und Höhe der Förderung

Die Laufzeit der Förderung erstreckt sich auf die Dauer des „Lockdowns“ im November 2020. Grundsätzlich werden die betrieblichen Fixkosten (vgl. Punkt A.2.) gefördert, welche zur Erreichung einer schnellen und einfachen Abwicklung als **umsatzbemessene Fixkostenpauschale** ausgezahlt werden.

### a. Bemessungsgröße

- Grundsätzlich **75% des Umsatzes im November 2019**.
- **Soloselbstständige** ohne Umsatz im November 2019: 75% des durchschnittlichen Monatsumsatzes im gesamten Jahr 2019.
- **„Junge Unternehmen“** (Aufnahme Geschäftstätigkeit nach dem 31.10.2019): 75% des durchschnittlichen Umsatzes im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit der Gründung.

- **Definition des Umsatzes:** Steuerbarer Umsatz (§ 1 UStG) im Besteuerungs-/Voranmeldezeitraum i.S.d. § 13 UStG. Darunter zu subsumieren sind auch
  - ✓ Im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbrachte, nicht steuerbare Dienstleistungen sowie übrige nicht steuerbare Umsätze
  - ✓ Erhaltene Anzahlungen
  - ✓ Einmalige Umsätze (keine „Corona-Notverkäufe“)
  - ✓ Bei Ist-Versteuerung: Umsatz im Zeitpunkt des Zahlungseingangs
  - ✓ Bei Soll-Versteuerung: Umsatz zum Realisationszeitpunkt

Unentgeltliche Wertabgaben, Leistungsverrechnungen im Unternehmensverbund sowie Umsätze aus gewerblicher Vermietung mit Umsatzsteueroptierung werden **nicht als Umsatz** definiert.

## b. Berechnungsgrundsätze

- **Anrechnung erzielter Umsätze**
  - ✓ Trotz des „Lockdowns“ erzielte Umsätze im November 2020 werden bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet.
  - ✓ Volle Anrechnung der darüberhinausgehenden Umsätze.
- **Sonderregelung für Restaurants mit Außerhausverkauf**
  - ✓ Bemessungsgröße für den durchschnittlichen Umsatz im November 2019 wird auf Umsätze begrenzt, die ohne den Außerhausverkauf erzielt wurden (voller Umsatzsteuersatz).
  - ✓ Im Gegenzug keine Anrechnung/Abzug der Umsätze im November 2020, welche mit Außerhausverkauf erzielt wurden.

*Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75% von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75% des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25% von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten/Außerhausverkauf erzielen, ohne dass diese Umsätze angerechnet werden und damit eine Kürzung der Förderung erfolgt.*
- **Anrechnung weiterer Corona-Hilfen und Förderprogramme**
  - ✓ Überbrückungshilfe II und das Kurzarbeitergeld für November 2020 sind anzurechnen.
  - ✓ Keine Anrechnung weiterer Liquiditätshilfen (z.B. KfW-Kredite).

### c. Antragsverfahren

- Elektronische Antragstellung **durch StB/WP/vBP/RA** über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
- **Soloselbstständige** bis zu Maximalfördersatz von EUR 5.000 ohne Einschaltung von StB/WP/vBP/RA direkt antragsberechtigt (Voraussetzung: ELSTER-Zertifikat).
- Antragstellung voraussichtlich **ab 25. November 2020** möglich.
- **Zweistufiges Antragsverfahren:**
  1. Antragstellung und Abschlagszahlung

Nach genehmigtem Antrag erfolgt eine Abschlagszahlung von bis zu EUR 10.000, bei Soloselbstständigen von bis zu EUR 5.000.
  2. Nachträglicher Nachweis und „reguläre Auszahlung“

Weiteres Verfahren zur Einreichung der Nachweise und Abwicklung der „regulären Auszahlung“ ist in Vorbereitung und soll unmittelbar nach den Abschlagszahlungen gestartet werden.

### 3. Steuerrechtliche Besonderheiten

- Die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind die Novemberhilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.
- Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Novemberhilfe.
- Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Novemberhilfe nicht zu berücksichtigen.



## C. Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbstständige

Das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben angekündigt, die aktuell laufende Überbrückungshilfe II zu verlängern und als Überbrückungshilfe III bis Juni 2021 laufen zu lassen. Die Details stehen fest und werden zeitnah von der Bundesregierung bekannt gegeben.

Auch hier soll es weitere Verbesserungen geben, z.B. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. EUR 50.000 pro Monat künftig bis zu max. EUR 200.000 pro Monat als Betriebskostenerstattung möglich.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wird eine besondere Unterstützung für Soloselbstständige aufgesetzt. Die „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“ soll die besondere Situation von bspw. Künstlern oder Kulturschaffenden Rechnung tragen und diesen eine **einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu EUR 5.000** für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als Zuschuss gewähren.

### 1. Antragsberechtigte der Neustarthilfe

- **Soloselbstständige**, die aufgrund geringer oder fehlender Fixkosten keine Überbrückungshilfe III im Jahr 2021 geltend machen können.
- Einkommen im Referenzzeitraum zu **mindestens 51% aus selbstständiger Tätigkeit** erzielt.
- **Umsatzrückgang von mehr als 50%** in siebenmonatigem Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu siebenmonatigen Referenzzeitraum 2019.
- **Zeitpunkt der Antragstellung:** Die Überbrückungshilfe III sowie die Neustarthilfe soll ab 1. Januar 2021 gelten und wird vermutlich Anfang des Jahres 2021 zu beantragen sein.

### 2. Höhe und Berechnung der Neustarthilfe

- Betriebskostenpauschale als Zuschuss in Höhe von **25% des siebenmonatigem Referenzumsatzes, maximal EUR 5.000.**
- **Referenzumsatz 2019:** Siebenfacher durchschnittlicher Monatsumsatz des Jahres 2019.
- Soloselbstständige mit **Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019:**
  - ✓ Referenzumsatz als durchschnittlicher Monatsumsatz aus Januar und Februar 2020
  - oder**
  - ✓ Referenzumsatz als durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7.-30.9.)
- Keine Anrechnung der Neustarthilfe auf Sozialleistungen (Grundsicherung) und keine Berücksichtigung bei der Ermittlung zur Bestimmung des Kinderzuschlags.

- **Rechenbeispiele zur Neustarthilfe:**

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 25%)
ab EUR 34.286	EUR 20.000 und mehr	EUR 5.000 (Maximum)
EUR 30.000	EUR 17.500	EUR 4.375
EUR 20.000	EUR 11.666	EUR 2.917
EUR 10.000	EUR 5.833	EUR 1.458
EUR 5.000	EUR 2.917	EUR 729

### 3. Form der Auszahlung und mögliche Rückzahlungen der Neustarthilfe

- **Auszahlung als Vorschuss**, auch wenn zum Antragszeitpunkt die konkreten Umsatzeinbußen für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 noch nicht feststehen.
- **Anteilige oder vollständige Rückzahlung des Vorschusses**, wenn der Umsatz entgegen der Erwartungen bei über 50% im Vergleich zum siebenmonatigen Referenzzeitraum liegt:
  - ✓ Umsatz von 50% bis 70%: Rückzahlung von 25% der Neustarthilfe
  - ✓ Umsatz von 70% bis 80%: Rückzahlung von 50% der Neustarthilfe
  - ✓ Umsatz von 80% bis 90%: Rückzahlung von 75% der Neustarthilfe
  - ✓ Umsatz mehr als 90%: Rückzahlung von 100% der Neustarthilfe
- Verpflichtende Erstellung einer **Selbstprüfung durch Begünstigte** (Endabrechnung) nach Ablauf des Förderzeitraums:
  - ✓ Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung sind „selbstständigen Umsätzen“ zu addieren.
  - ✓ Unaufgeforderte Rückzahlungen bei Bewilligungsstellen bis 31. Dezember 2021.
  - ✓ Nachprüfungen durch Bewilligungsstellen zur Bekämpfung von Subventionsbetrug.

### Wir sind weiterhin für Sie da!

Die für Sie, liebe Mandanten, zusammengestellten Informationen zu den Corona-Unterstützungsmaßnahmen ändern sich aufgrund der unsicheren und nicht planbaren Gesamtsituation laufend, sodass wir für Sie am Ball bleiben und Ihnen auch künftig alle Änderungen und neuen Informationen zur Verfügung stellen werden.

So wird derzeit seitens der Bundesregierung darüber beraten und möglicherweise bereits diese Woche auch entschieden, den aktuellen „Lockdown“ zu verlängern und ggf. zu verschärfen. Auch dafür werden bereits jetzt weitere Unterstützungsmaßnahmen in Aussicht gestellt, die wir Ihnen in analoger Weise sofort erläutern werden, wenn diese final verabschiedet sind.

In Bezug auf den anstehenden Jahreswechsel werden neben den Themen rund um die Corona-Unterstützungsmaßnahmen sicher auch die Anpassung des Umsatzsteuersatzes sowie die damit verbundenen Abwicklungsproblematiken auf die meisten von uns zukommen. Da uns diesbezüglich zum aktuellen Zeitpunkt noch keine rechtsverbindlichen Informationen vorliegen, werden wir Ihnen diese so bald wie möglich in einem weiteren Informationsschreiben zur Verfügung stellen.

**Wie gewohnt unterstützen wir Sie in allen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Belangen. Auch und gerade in Krisenzeiten wie diesen. Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie da!**

Zuletzt das allerwichtigste: **Bleiben Sie gesund!!**

Mit freundlichen Grüßen

**SLD Schmid Lindheim Dirmeier PartGmbB**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte